

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 ff. DSGVO

ORDNUNGSAMT

**Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG)
hier: Unterbringung von obdachlosen Personen**

**1. Verantwortlich für die Datenerhebung beim Vollzug des Landesstraß- und
Verordnungsgesetz** und der Beratung bezüglich Obdachlosigkeit ist der
Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen
E-Mail: rathaus@gapa.de, Telefon: (08821)910-0

Zuständige Dienststelle für die Bearbeitung von Fragen, Auskunftersuchen oder Anträgen
ist der Markt Garmisch-Partenkirchen - Ordnungsamt - Rathausplatz 1,
82467 Garmisch-Partenkirchen
E-Mail: ordnungsamt@gapa.de, Telefon: (08821)910-3130

2. Datenschutzbeauftragter

Den zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen
dsb@gapa.de, Telefon: (08821)910-3365

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zum Zweck der Verhinderung von Obdachlosigkeit oder zu deren
Beseitigung mittels Unterbringung in Obdachlosenunterkünften des Marktes Garmisch-
Partenkirchen erhoben. Obdachlose Personen stellen gemäß Art. 6 LStVG eine Störung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Somit ist die Beseitigung dieser auf Grundlage
von Art. 57 Gemeindeordnung Art. 6 LStVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 a Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) eine Pflichtaufgabe des Marktes Garmisch-
Partenkirchen.

Die Erhebung der Daten wird auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG
gestützt, die Übermittlung der Daten auf Art. 5 Abs. 1 BayDSG.

Die erhobenen Daten werden für folgende Zwecke benötigt:

- Unterbringung obdachloser Personen in den Obdachlosenunterkünften des Marktes
Garmisch-Partenkirchen
- Dokumentation der Beratungseinheiten
- Dokumentation von relevanten Ferngesprächen
- Relevanter Informationsaustausch / Korrespondenz und Absprachen mit Dritten
(insbesondere KMFV, SKF, Polizei, Sicherheitsdienst, Landratsamt GAP, gesetzlich
bestellte Betreuer/in) zwecks Unterbringung, Beratung, Vollzug der Satzungen

betreffend Obdachlosenunterbringung

- Besprechung der Fälle innerhalb des Ordnungsamtes
- Relevanter Informationsaustausch innerhalb des Marktes und mit Dritten zur Gebäudeunterhaltung
- Vorbereitung und Erledigung von Arbeiten im Beratungsprozess
- Weitergabe der Fallbearbeitung an Kollegen in Vertretungsfällen
- Statistische Auswertungen im Bedarfsfall

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an folgende Stellen innerhalb der Marktverwaltung Garmisch-Partenkirchen weitergegeben:

Kasse: Eintreibung offener Forderungen

Ihre personenbezogenen Daten werden an folgende Stellen außerhalb der Marktverwaltung Garmisch-Partenkirchen weitergegeben:

Katholischer Männerfürsorgerverein (KMFV): Beratung und Unterstützung.

Sicherheitsdienst: Umsetzung der Hausordnung und Sicherstellung eines geordneten Ablaufes innerhalb der Unterkunft.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen: Prüfung auf Unterbringung nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG), Prüfung der EU Freizügigkeit, sowie Aufenthaltsstatus im Bedarfsfall, Mitteilung über Ein- und Auszüge zur Abrechnung der Benutzungsgebühren, Informationsweitergabe im Rahmen der Pflichtmitteilungen von Mitteilungen in Zivilsachen durch das zuständige Amtsgericht (hier Eingang Räumungsklagen), Mitteilung von Räumungsterminen zur Verhinderung von Überzahlungen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder dem SGB XII

Jobcenter: Mitteilung über Ein- und Auszüge zur Abrechnung der Benutzungsgebühren, Informationsweitergabe im Rahmen der Pflichtmitteilungen von Mitteilungen in Zivilsachen durch das zuständige Amtsgericht (hier Eingang Räumungsklagen), Mitteilung von Räumungsterminen zur Verhinderung von Überzahlungen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder dem SGB XII

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern erforderlich, erfolgt eine vorherige Mitteilung und Begründung.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften existieren nicht. Eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht für zahlungsbegründende Unterlagen ergibt sich aus § 82 KommHVKameralistik. Ebenfalls schreibt der Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren vor. Nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist werden die noch vorliegenden Daten und Akten mit den allen Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit hin geprüft. Je

nach Entscheidung des Marktarchivs über die Archivwürdigkeit werden die Daten, sowie Akten mit den relevanten Unterlagen an das Marktarchiv abgegeben oder aber einer den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechenden Vernichtung zugeführt bzw. physikalisch gelöscht.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 22 12 19
80502 München
Tel. 089/212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de